

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 327/64

URTEIL

Verkündet am
3. Oktober 1966
Jodas,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Deutschen I [REDACTED]-Finanzierung Aktiengesellschaft
in F [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihre
Vorstandsmitglieder Dipl. Kfm. Rudolf W [REDACTED], K [REDACTED],
T [REDACTED]straße [REDACTED] und Dr. Dieter H [REDACTED], O [REDACTED], Fi [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagter
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Anton V [REDACTED] in Ha [REDACTED]-Kl [REDACTED],
Wa [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 28. Februar 1964 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

T a t b e s t a n d :

Ende September 1960 versprach die Klägerin der Firma G[REDACTED]-Getriebe GmbH in L[REDACTED] und der Firma Alfred Li[REDACTED] in La[REDACTED] als Gesamtschuldnern ein Darlehen von 120.000 DM. Das Darlehen sollte der Finanzierung eines Maschinenkaufs der Firma G[REDACTED] bei der Firma Li[REDACTED] dienen. Nach dem Vertrag sollte es, einschließlich 18.750 DM Finanzierungskosten und Inkassospesen, in 24 gleichen Monatsraten zurückgezahlt werden, und zwar durch Einlösung von Wechseln, welche zu diesem Zwecke von der Firma Li[REDACTED] ausgestellt, von der Firma G[REDACTED]-Getriebe GmbH akzeptiert, von der Firma G[REDACTED]-Getriebe KG in L[REDACTED] indossiert und der Klägerin ausgehändigt worden waren. Für das Darlehen erhielt die Klägerin eine Reihe

- 3 -

von Sicherheiten; u.a. trat ihr der Beklagte, damals zugleich Geschäftsführer der G[REDACTED]-Getriebe GmbH, persönlich haftender Gesellschafter der G[REDACTED]-Getriebe KG und Gesellschafter der V[REDACTED]-Werke KG in A[REDACTED], von seiner Auseinandersetzungsforderung gegen die übrigen Gesellschafter der letztgenannten Firma einen Teilbetrag von 60.000 DM ab.

In Erfüllung ihres Darlehensversprechens und zugleich zur Tilgung der Kaufpreisforderung der Firma Li[REDACTED] gegen die Firma G[REDACTED] zahlte die Klägerin an die Firma Li[REDACTED] am 27. September 1960 60.000 DM und am 7. Oktober 1960 40.000 DM.

Am 8. November 1960 fielen beide G[REDACTED]-Firmen in Konkurs. Mit Schreiben vom 9. November 1960 bezifferte die Klägerin ihre Darlehensforderung einschließlich Zinsen bis zum 17. Dezember 1960 mit 103.592,15 DM. In dieser Höhe meldete sie die Forderung in beiden Konkursverfahren an und erhielt insoweit volle Befriedigung aus verschiedenen Sicherheiten zwischen dem 3. Juli 1961 und dem 25. Juni 1962.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr stehe aus dem genannten Darlehen noch eine weitere Zinsforderung für die Zeit vom 17. Dezember 1960 bis zum 25. Juni 1962 in Höhe von 10.922,83 DM zu. Mit der Klage hat sie hierfür den Beklagten in Anspruch genommen, weil er unstreitig auf Grund eines Vergleichs mit den übrigen Gesellschaftern der V[REDACTED]-Werke KG Leistungen, von mehr als 10.922,83 DM erhalten hat, welche das Erlöschen der von ihm sicherheitshalber an die Klägerin abgetretenen Forderung herbeigeführt haben (§§ 407 Abs. 1 in Verbindung mit 816 Abs. 2 BGB).



Die Klägerin hat ihre Klage weiter auf unerlaubte Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB, § 263 StGB) gestützt, mit der Begründung, der Beklagte habe das genannte Darlehen erschlichen.

Der Beklagte hat unter anderem eingewendet, die Klageforderung sei dadurch getilgt, daß die Firma Li [REDACTED] im Jahre 1961 zum Zwecke der Rückzahlung dieses Darlehens 5 der oben erwähnten Wechsel im Gesamtbetrag von 28.917 DM eingelöst habe, was bei der Abrechnung in den Konkursverfahren unberücksichtigt geblieben sei. Die Klägerin habe somit auch keinen Schaden.

Die Klägerin hat demgegenüber geltend gemacht, sie habe die Zahlungen auf die Wechsel nicht als Darlehensrückzahlung empfangen und verbucht, sondern es habe sich um "Hinterlegungen" der Firma Li [REDACTED] für Schulden aus anderen Finanzierungsgeschäften gehandelt; sie (Klägerin), sei daher berechtigt gewesen, die 28.917 DM mit ihren anderen Forderungen gegen die - am 15. November 1961 ebenfalls in Konkurs gefallene - Firma Li [REDACTED] zu verrechnen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die von der Firma Li [REDACTED] eingelösten 5 Wechsel "das hier fragliche Darlehensgeschäft betrafen", somit die Bezahlung der Wechsel zur Erfüllung dieser Darlehensschuld geschah. Von diesem

Tatbestand ist auch in der Revisionsinstanz auszugehen.

1.) Die Revision meint, die von dem Beklagten mitgeteilten Aussagen des Direktors Dr. S. [REDACTED] der Klägerin im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bestätigten diesen Sachverhalt nicht.

Das trifft nicht zu. Diese Aussagen können nicht anders verstanden werden als das Berufungsgericht sie aufgefaßt hat.

Ausdrücklich heißt es im Berufungsurteil weiter, die Klägerin habe weder bestritten, daß Dr. S. [REDACTED] diese Aussagen gemacht habe, noch behauptet, daß diese Aussagen inhaltlich unrichtig seien.

2.) Mit Recht hat das Berufungsgericht die Behauptung der Klägerin für unerheblich erachtet, sie habe die von der Firma Li. [REDACTED] eingelösten Wechsel "nicht als Darlehensrückzahlung empfangen und verbucht". Da, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, die Firma Li. [REDACTED] die Wechsel eingelöst hat, was vereinbarungsgemäß der Rückzahlung des genannten Darlehens diene, so war die Klägerin nicht befugt, diesen Zahlungen einseitig eine andere Zweckbestimmung zu unterschieben. Vielmehr führte die Bezahlung der Wechsel gemäß den bei Abschluß des Darlehensvertrages zwischen den drei Beteiligten getroffenen Abreden ohne weiteres dazu, daß die Klägerin in Höhe der Wechselzahlungen der Firma Li. [REDACTED] ihre Wechsel- und Darlehensansprüche sowohl gegen die Firma G. [REDACTED] (Akzeptant), als auch gegen die Firma Li. [REDACTED] (Aussteller) verlor. Ob und in welcher Höhe diese Ansprüche der Klägerin gegen die Firma G. [REDACTED] auf die Firma Li. [REDACTED] übergegangen sind, ist hier ohne Bedeutung.

Eine Verwendung der Zahlungen der Firma Li [REDACTED] als "Hinterlegungen" für andere Schulden dieser Firma, wie die Klägerin sie erstrebt, wäre nur dann möglich, wenn die Firma Li [REDACTED] diese Zahlungen überhaupt nicht auf die genannten Wechsel geleistet hätte, oder wenn die drei Beteiligten (Klägerin, Firma Li [REDACTED], Firma G [REDACTED]) durch eine nach Abschluß des Darlehensvertrages und nach Hingabe der Wechsel getroffene neue Vereinbarung die Wechsel ihres ursprünglichen Vertragszwecks entkleidet und ihnen nachträglich eine anderweitige Zweckbestimmung gegeben hätten. Die Klägerin hat weder das eine noch das andere behauptet. Wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, genügte in diesem Zusammenhang nicht die bloße, von der Klägerin mit Tatsachen nicht näher belegte Behauptung, bei den Wechseleinlösungen habe es sich um "Hinterlegungen" für Forderungen aus anderen Finanzierungsgeschäften gehandelt.

3.) Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die unstreitige Tatsache außer acht gelassen, daß die Klägerin der Firma Li [REDACTED] von den gezahlten 28.917 DM später 15.000 DM wieder zurückgezahlt hat.

Das Berufungsgericht unterstellt, daß infolge dieser Rückzahlung die 15.000 DM nicht auf die Darlehensschuld anzurechnen sind. Es weist aber mit Recht darauf hin, daß auch schon der dann noch verbleibende Betrag von 13.917 DM die Klageforderung übersteigt.

4.) Die Revision vermißt einen Beweisantritt der Beklagten über die Tilgung der eingeklagten Zinsschuld.

Die Rüge ist nicht begründet. Angesichts des vom Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellten Sachverhalts bedurfte es eines Beweisantritts der Beklagten nicht.

5.) Bei der Unsubstantiiertheit des Sachvortrags der Klägerin war das Berufungsgericht nicht gemäß § 139 ZPO verpflichtet, die Klägerin auf die Unzulänglichkeit des von ihr dazu angetretenen Beweises hinzuweisen (vgl. Urteil des Senats VII ZR 272/61 vom 12. Juni 1963 S. 4 - 5).

6.) Nach alledem hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt, daß die Klägerin aus dem hier fraglichen Darlehensgeschäft voll befriedigt worden ist. Infolgedessen wäre sie nicht mehr befugt gewesen, auf die ihr vom Beklagten sicherheitshalber abgetretene Auseinandersetzungsforderung Zugriff zu nehmen. Aus demselben Grunde kann sie jetzt gegen den Beklagten auch nicht den Anspruch aus § 816 Abs. 2 BGB geltend machen, der an die Stelle der erloschenen abgetretenen Forderung getreten ist.

7.) Wegen ihrer vollständigen Befriedigung aus dem oben genannten Darlehen hat die Klägerin im Zusammenhang mit diesem Darlehen auch keinen Schaden erlitten. Schon deswegen brauchte sich das Berufungsgericht mit dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung, auf den die Klägerin ihre Klage weiter gestützt hatte, nicht näher zu befassen.

8.) Die Klägerin hat die Kosten ihrer unbegründeten Revision zu tragen (§ 97 ZPO).

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke